

Wir erhalten von unseren Kunden nach einiger Zeit (erfolgreicher) Tätigkeit natürlich regelmäßig Fragen zum Thema Firmengründung in Russland. **Unsere „normale“ Empfehlung lautet regelmäßig auf die Gründung einer GmbH (russische „ООО“).** Es gibt im Zuge dieser Empfehlung immer wieder Nachfragen, bei denen dann konkurrierende Interessen aufzutauchen scheinen:

1.) Risikoeingrenzung

Dies ist eine wichtige Position. Kein Mittelständler will seinen Heimatbetrieb im Falle eines Mißerfolgs mit der Neugründung in Russland gefährden. Die dortigen Risiken sollen klar und sicher ausgegrenzt bleiben. Dies ist immer eine Top-Priorität.

2.) Steuerliche Fragen / Kosten

Da für eine Investition in Russland regelmäßig Geld erforderlich ist, möchte man daheim mit dieser Investition gerne seine Steuerlasten mindern. Außerdem möchte man später den optimalen Steuersatz für Erträge aus dem dann laufenden Geschäft zahlen. Kosten der Gründung, Kapital, Anlaufkosten ... alles das soll idealer Weise zum Zeitpunkt des Anfalls daheim geltend werden können (siehe Punkt 2). Aufgrund der vorteilhaften russischen Ertragssteuern (zwischen 15% und 24% vom Gewinn) sollen die Gewinne regelmäßig aber in Russland versteuert werden.

Wir hatten gerade einen Fall, bei dem die bekannten Berater von PWC einem unserer Kunden doch allen Ernstes gesagt haben, daß man die steuerliche Seite / Kostenseite kurzfristig nur mit einer Repräsentanz optimieren könne. Diese sicher nicht billige „Beratung“ kam ohne jeden Hinweis auf operative Nachteile oder Risiken. Dieser Fall ist aktueller Anlaß der folgenden Memo.

Es gibt vier übliche Formen für die Gesellschaftsgründung in Russland:

Repräsentanz (eine registrierte Niederlassung Ihres Stammhauses in Russland), **ООО** (unsere GmbH), **ЗАО** (geschlossene Aktiengesellschaft), **ОАО oder АО** (offene Aktiengesellschaft), sowie einige Sonderformen.

1.) Repräsentanz

Keine selbständige Rechtspersönlichkeit. Es handelt das ausländische (also Ihr heimatliches) Unternehmen als solches. Die Repräsentanz **darf keiner Geschäftstätigkeit nachgehen**, somit entstehen auch **keine Umsätze**. Das Tätigkeitsfeld ist beschränkt auf die Verhandlung von

Verträgen, die Verkaufsförderung oder die Vornahme anderer unterstützender Tätigkeiten für das ausländische Unternehmen (Sie). Die **Gründung ist teuer (ab 10.000 €)**, nicht schnell und umständlich. Obwohl viele Berater behaupten es gäbe eine Haftungseingrenzung ist es faktisch so, daß Sie **voll und unbegrenzt für Handlungen Ihrer Angestellten in der Repräsentanz haften können**. Das geht so weit, daß auch wenn Sie intern eine Beschränkung durch entsprechende Vollmachten ordentlich schriftlich festgelegt haben, aufgrund des Rechtsscheins der bestehenden Vollmacht Ihre Angestellten vor Ort wirklich ALLES im Namen Ihres Unternehmens vereinbaren können. Das gilt gegebenenfalls voll und unbeschränkt im Außenverhältnis gegen Sie, solange der Geschäftspartner von sich behaupten kann er sei davon ausgegangen es habe ausreichende Vollmacht bestanden. Sie haben wohl die zweifelhafte Freude, intern Ihren Mitarbeiter persönlich dann in Regress nehmen zu dürfen, das entschädigt für große Schäden aber seltenst. Aufgrund dieses enormen rechtspraktischen Risikos, welches sich nicht nur selten realisiert, **raten wir grundsätzlich von der Gründung von Repräsentanzen ab**. Wir halten es für einen Ausweis mangelnder Sachkenntnis der russischen Rechtspraxis oder grob fahrlässig, wenn Ihnen jemand etwas anderes empfiehlt (siehe PWC-Fall oben).

2.) **OOO (die russische GmbH)**

Das **russische GmbH-Gesetz ist direkt mit unserem daheim vergleichbar**. Sie haben ähnliche Organe, ähnliche Abläufe für Verschmelzung, Beitritt, Teilung, Verkauf von Anteilen, u.s.w.. Sie bewegen sich also rechtlich auf vertrautem Boden. Das ist nicht zufällig so, sondern liegt daran, daß bis 1995 als das GmbH Gesetz beschlossen wurde, die russische Regierung sich umfänglichst dazu durch deutsche Rechtsexperten beraten ließ.

Die deutsche AHK schreibt in Ihrer Kurzinformation wörtlich: „Die GmbH (OOO) ist dank der Haftungsbeschränkung attraktiv. Die **Gesellschafter haften nicht für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft und tragen das Risiko ... nur in der Höhe der von Ihnen eingebrachten Einlagen.**“ Die AHK hat grundsätzlich Recht, dabei aber nur eine Ausnahme unterschlagen, die gerade für Tochterunternehmen ausländischer Eigentümer wissenswert ist: Es gibt einen einzigen **Fall der Durchgriffshaftung** auf die Gesellschafter, wenn diese durch eine direkte verbindliche Anweisung die Insolvenz oder einen Schaden unmittelbar oder sogar vorsätzlich verursacht haben. In der Praxis sind uns solche Fälle aufgrund von Beweisschwierigkeiten bisher überhaupt noch nicht bekannt. Es schadet aber sicher nicht, dies zu wissen und den Umstand bei kritischen schriftlichen Anweisungen an seine OOO im Hinterkopf zu behalten.

Die OOO ist aufgrund einer weiteren Spezialität auch **eher nicht für joint-ventures geeignet** (Wir raten ohnehin nur in sehr seltenen Ausnahmen zu joint-ventures, bitte fragen Sie uns im konkreten Fall !): Die OOO kennt ein Recht eines Gesellschafters zum jederzeitigen Austritt. Er erhält seinen nominalen Anteilswert dann kurzfristig ausbezahlt.

Beide genannten Punkte (Haftung für direkte Anweisungen der Muttergesellschaft und Möglichkeit des Austritts von Gesellschaftern) sollte man kennen, diese **schränken aber nicht unsere Empfehlung für die OOO als sinnvollste Gesellschaftsform für eine Vertriebsgesellschaft, Repräsentanz, Tochtergesellschaft oder ein anderes Engagement in Russland ein.**

3.) **ZAO (geschlossene Aktiengesellschaft), OAO oder AO (offene Aktiengesellschaft)**

Die geschlossenen Aktiengesellschaften waren bis Ende der 90er Jahre die Standardform der Gesellschaftsgründung in Russland. Die ZAO stellte praktisch eine GmbH / ltd. dar. Durch die Einführung der GmbH in 1995 und die Änderung der Aktiengesetze in der Folge empfiehlt sich eine Aktiengesellschaft heute nur noch in Spezialfällen, in denen z.B. eine große Anzahl Gesellschafter (ZAO bis 50, OAO beliebig) zu koordinieren ist, der Handel mit Anteilen beabsichtigt ist (OAO) oder sehr große Unternehmen mit typischen Organen einer Aktiengesellschaft gegründet werden sollen (Aufsichtsrat, Vorstand, Revisionskommission). In solchen Fällen ist der Natur der Sache nach immer eine intensive individuelle Beratung notwendig. Die Gründung einer Aktiengesellschaft ist ansonsten aufwendiger und langwieriger, als die einer OOO und der Unterhalt teurer. **Für die Gründung einer ersten Gesellschaft in Russland ist die Aktiengesellschaft entsprechend keine Empfehlung.**

4.) **weitere Gesellschaftsformen**

Es gibt eine ganze Reihe weiterer möglicher Gesellschaftsformen. Die sogenannte **PBOJuL** ist unsere GbR (keine juristische Person), auch eine **OHG** und eine **KG** sind bekannt. Die Konstruktion der GmbH+CoKG läßt das russische Recht dagegen nicht zu. Auch eine Gesellschaft mit zusätzlicher Haftung (**GmzH**) existiert. **Alle diese Formen sind irrelevant**, da diese für einen ausländischen Investor keine Vorteile bieten.

Lediglich für den Agrarbereich ist die Rechtsform der **Genossenschaft** etwas, **was in Sonderfällen Sinn machen mag.**

St. Petersburg
24.11.2006

**Memo: Zwei wichtige Faktoren bei
einer Gesellschaftsgründung in
Russland**

Philipp
Industrievertretungen

Soweit also zum rechtlichen Rahmen und den Risikoabgrenzungen.

Wenn Sie in Russland eine Gesellschaft gründen, sind dazu zunächst Investitionen nötig. Schön wäre es, wenn Sie diese steuerlich daheim gleich steuermindernd als Kosten geltend machen können.

In der Regel erwartet man zum Anlauf des Geschäfts ja erst einmal Verluste. Da liegt es nahe, nach der Möglichkeit der Verrechnung solcher Verluste zu fragen.

Die Verrechnung von Verlusten zwischen ausländischen Tochtergesellschaften und der Muttergesellschaft in Deutschland oder Österreich ist aber derzeit ein heikles Thema. Mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs in Sachen Marks&Spencer 2003 ist eine Welle von Überarbeitungen geltenden Steuerrechts in der EU ins Rollen gekommen. Bisher galt: Die Verluste einer beherrschten Auslandsgesellschaft konnten grundsätzlich mit den Gewinnen der Mutter verrechnet werden. Seit dem Urteil in 2003 ist dies für Gesellschaften innerhalb der EU nicht mehr möglich. Da Deutschland und Österreich in geplanten Gesetzen deutlich über die europarechtlichen Vorgaben hinaus gehen werden, steht zu erwarten, daß zukünftig generell (auch außerhalb der EU) keine Verlusteverrechnungen im bisherigen rechtlichen Rahmen mehr erfolgen.

Wohlgemerkt: Das betrifft nicht, wie es oft dargestellt wird, die Anrechnung von im Ausland erlittenen Verlusten generell. Es geht um die bei uns recht häufig von großen Konzernen genutzte Möglichkeit der steuerlichen Gestaltung über Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge.

Wenn Sie eine Gesellschaft im Ausland gründen, diese z.B. mit den Einlagen bewerten und der Gesellschaft eventuell Kerdit gewähren und mit alledem einen endgültigen Verlust erleiden, ist es nach wie vor so, daß Sie diese Verluste steuerlich voll geltend machen können. Zahlt die russische Tochtergesellschaft aber (wie man es sich wünscht, wofür man ja arbeitet und was im boomenden Russland derzeit die Regel ist) Ihrer Mutter gewährte Kredite ordentlich zurück und eventuell noch Dividenden aus Gewinnen, dann ist an Verluste natürlich nicht zu denken. Gründungskosten oder Anlaufverluste können dann nur innerhalb der russischen Gesellschaft genutzt werden.

Eine in der Praxis häufig von unseren Kunden gewählte Form ist, daß die russische Gesellschaft von der deutschen Mutter mit gezielten Aufträgen (z.B. für einen Messeauftritt) versehen wird und dafür **schlicht Rechnungen an die Mutter stellt**. Diese sind dann Kosten der Muttergesellschaft. Das ist nicht zu beanstanden und in der Praxis bewährt, soweit es einwandfrei dokumentiert wird.

Auf diese Weise werden die Interessen der Muttergesellschaft (die ja letztendlich häufig die Auftragnehmerin = Profiteurin im Falle erfolgreichen Absatzes in

St. Petersburg
24.11.2006

**Memo: Zwei wichtige Faktoren bei
einer Gesellschaftsgründung in
Russland**

Philipp

Industrievertretungen

Russland ist) mit deren Geld vertreten und die russische Gesellschaft ist so zunächst zumindest zum Teil eine Dienstleisterin der Mutter (die Kosten trägt und bei sich verbuchen kann).

Diese **Konstruktion ist mit einer Repräsentanz nicht darzustellen**, da diese ja keine eigenen Geschäfte machen darf. Weiter noch: Die Kosten der Repräsentanz werden leider nur theoretisch voll von der Mutter getragen, praktisch fallen unzählige Belege des täglichen Arbeitslebens in Russland unterhalb des von deutschen Finanzämtern inzwischen geforderten Niveaus an. Wir kennen aus der Praxis ausnahmslos von allen uns bekannten Repräsentanzen das **Problem der „nicht nach Deutschland weiter berrechenbaren Aufwendungen“**. Anders bei einer eigenständigen Gesellschaft: Im Falle einer eigenständigen juristischen Person schreibt diese einfach auf Basis der erhaltenen Beauftragung eine ordentliche Rechnung an die Mutter und das war es. Auch in diesem Sinn wäre jede Beratung pro Repräsentanz ein grober Fehler.

Wir haben im Rahmen dieser Memo gezielt die zum Entscheidungspunkt anfallenden haftungsrechtlichen und steuerlichen Aspekte beleuchtet. Dies alleine stellt in den allermeisten Fällen schon eine tragfähige Grundlage für eine Entscheidung dar.

In wenigen Ausnahmen und Spezialfällen, die wir aber erwähnt haben, ist weitere gezielte Beratung und Analyse notwendig. Fragen Sie uns !

Philipp

Industrievertretungen

DEUTSCHLAND
Stedehof 15
D-57319 Bad Berleburg
Tel. +49-2755-2244-45
Fax +49-2755-2244-46
RUSSLAND
8. Linie VO 83, 513
RUS-190121 St. Petersburg
Tel. +7-812-3285342
Fax +7-812-3281085
INTERNET
info@philipp.ph
www.philipp.ph

Wir haben stets die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der bereitgestellten Informationen zum Ziel. Dennoch können Fehler und Unklarheiten nicht ausgeschlossen werden. Für Schäden, die durch die Nutzung der zur Verfügung gestellten Informationen oder Daten bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und/oder unvollständiger Informationen oder Daten verursacht werden, insbesondere, wenn diese unentgeltlich waren, haften wir nicht, sofern uns nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden zur Last fällt. Soweit es sich um Informationen oder Daten im Rahmen einer Beauftragung handelt, gelten unsere unter www.philipp.ph/agb.htm veröffentlichten AGB.